



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Zu den Kriegsartikeln des deutschen Verfassungsentwurfes.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

Sinn und Meinung ist wirklich gering; und die Amendements haben meist eine politische Ordnung im Auge, welche erst in vier und dreiviertel Jahren deutscher Zukunft lebendig werden soll, eine politische Ordnung, welche so, wie sie jetzt pactirt worden, nach menschlichem Voraussehen nicht thatsächlich wirksam werden kann, und endlich eine Ordnung deutscher Zukunft, welche unmittelbar vor Beginn großer kriegerischer Entscheidung berathen wird. —

### Zu den Kriegsartikeln des deutschen Verfassungsentwurfes.

Die betreffenden Artikel des vorgelegten Verfassungsentwurfes enthielten allerdings die Grundzüge der neuen Organisation, aber nicht eben gut geordnet, in mangelhafter Redaction und mit manchen sachlichen Inconvenienzen von Bedeutung. Nächst dem Abschnitt über „Eisenbahnen“ und „Schlichtung von Streitigkeiten“ ließ dieser wichtigste Theil der Vorlage in seiner Abfassung am meisten zu wünschen übrig. Auch war die Methode der Berathung im Plenum — wie heilsam sie dem Ganzen sein mochte — grade bei diesem Abschnitt einer gründlichen Remedur der Mängel nicht günstig. Die liberalen Fractionen hatten kaum ein anderes Augenmerk, als die Rechte der Volksvertretung gegenüber den einzelnen Bestimmungen geltend zu machen, die rechte Seite und die Regierungen waren einer radicalen Umschreibung der Paragraphen selbstverständlich abgeneigt. Fast bei allen, auch in den gehaltenen Reden war eine gewisse Hast oder Oberflächlichkeit bemerkbar. So ist es gekommen, daß selbst nach Schlußberathung und Vereinbarung die militärischen Paragraphen mehr als billig zu wünschen übrig lassen.

Nicht um eine unfruchtbare Kritik derselben zu üben, sondern um vielleicht einer künftigen Umformung durch Regierung oder Reichstag anspruchsloses Material zu überliefern, sei hier eine Darstellung unserer Bundeskriegsverfassung in Artikeln gestattet, wie sie bei dem gegenwärtigen Sachverhältniß und trotz der geschlossenen Verträge noch möglich wären.

Art. a. Der norddeutsche Bund stellt ein einheitliches Bundesheer auf, welches in Kriegs- und Friedenszeit dem Könige von Preußen als Bundesfeldherrn untergeben ist.

Art. b. Das Bundesheer soll aus dreizehn Armeecorps bestehen, deren Zusammensetzung und Eintheilung nach den bisher in Preußen für Krieg und Frieden geltenden Bestimmungen stattzufinden hat. Als Friedensetat gilt der für 1867 aufgestellte Etat der preußischen Armee; als Kriegsetat aber der preußische Mobilmachungsplan mit zugehörigen Bestimmungen.

In welchem Maße die einzelnen Staaten des norddeutschen Bundes geschlossene Truppenkörper in diesem Verbande bilden oder an der Bildung von dergleichen participiren sollen, wird vom Bundesfeldherrn bestimmt.

Art. c. Die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens des Bundes werden von allen Staaten nach gleichem Maßstabe getragen und sollen deshalb die erstern durch Bundessteuern aufgebracht werden. Die jährlichen Kosten sind für die Zeit bis zum 31. December 1871 für Friedensverhältnisse auf 225 Tthr. pro Kopf der unter Art. b normirten Präsenzstärke des Heeres festgestellt. Für 1872 und für die folgenden Jahre ist dem Reichstag alljährlich ein Budget vorzulegen.

Die im Laufe eines Jahres gemachten Ersparnisse fallen der Bundeskasse und niemals einem einzelnen Lande anheim.

Art. d. Das preußische Kriegsministerium wird Bundes- und Kriegsministerium.

Bis auf Weiteres gelten sowohl für das Bundesheer als auch für das Bundesgebiet die für die preußische Armee und das Königreich Preußen giltigen Bestimmungen über finanzielle und anderweitige Entschädigungen und Leistungen.

Art. e. Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Jeder wehrfähige Norddeutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre, dem stehenden Heere und die folgenden fünf Lebensjahre hindurch der Landwehr an.

Es sind jedes Jahr so viele Recruten in das stehende Heer einzustellen, daß mit vorstehender Dienstdauer hinreichende Leute ausgebildet werden, um im Fall eines Krieges das Bundesheer vollständig completiren und die betreffenden Ersatz- und Besatzungstruppen aufstellen zu können. Hierbei ist ein Abgang von 25 Procent beim Product der Recrutenzahl mit den 12 Jahren der Dienstpflicht zu berechnen.

Bis im ganzen Bundesgebiet die hiernach erforderliche Reserve an ausgebildeten Mannschaften des beurlaubten Standes gewonnen ist, sind die bis jetzt länger verpflichteten Leute nach Bedürfnis über jene 12 Jahre hinaus in ihrer Verpflichtung zu erhalten.

Art. f. Die Zahl der nach Art. e alljährlich einzustellenden Recruten wird vom Bundesfeldherrn bestimmt und im Verhältniß zur Einwohnerzahl auf die einzelnen Staaten vertheilt.

Die Aushebung selbst findet bis zum Erlaß eines Bundesgesetzes nach den preußischen Bestimmungen statt. Die Aushebung wird von den Bundesmilitärbehörden unter Hinzuziehung der betreffenden Civilbeamten der einzelnen Staaten geleitet.

Findet in einzelnen Bezirken ein Ausfall in der aufzubringenden Mann-

schaft statt, so ist derselbe zunächst in den einzelnen Staaten, dann in den Corpsbezirken aufzubringen, und schließlich durch das Kriegsministerium auf diejenigen Bezirke zu übertragen, wo wehrfähige Leute überschießen.

Die Rekruten werden, so weit als zulässig, in diejenigen Truppentheile eingestellt, welche in ihren Landen stehen.

Art. g. Für den freiwilligen Eintritt und das Avancement im Truppentheile, sowie für die Entlassung, Pensionirung und Versorgung gelten die zur Zeit in Preußen giltigen Bestimmungen.

Die Ernennung zum Offizier, auf Grund der für Preußen giltigen Vorbedingungen erfolgt durch den Bundesfeldherrn, soweit derselbe dies Recht nicht einzelnen Landesherren überlassen hat.

Die Beförderung und Versetzung der Offiziere ressortirt vom Bundesfeldherrn, jedoch ist es ihm anheimgestellt, dies Recht soweit den einzelnen Landesherren zu überlassen, als es nicht das Commando der Truppen eines Landes betrifft. Ist das Recht überlassen, so bleibt es Pflicht des Bundesfeldherrn, durch Versetzungen, Commandirungen und Beförderungen sowohl, als auch durch gemeinsame Bildungs- und Ausbildungsanstalten die Einheit des Offiziercorps des Bundesheeres aufrecht zu erhalten.

Was von den Beförderungen gesagt ist, gilt auch von den Entlassungen und Verabschiedungen der Offiziere.

Art. h. Die Festungen und Verschanzungen zc. im Gebiet des norddeutschen Bundes gehen ohne Entschädigung in den Besitz desselben über. Das Recht neue Festungen und Verschanzungen zc. anzulegen, steht dem Bundesfeldherrn zu.

Der Bundesfeldherr ernennt die Commandanten, sowie die Stäbe aller Festungen und Befestigungen.

Art. i. Jedes Mitglied des Bundesheeres schwört dem Bundesfeldherrn Treue und Gehorsam nach einer vom Bundesfeldherrn zu bestimmenden Formel.

Art. k. Der Bundesfeldherr verfügt die Garnisonen aller Theile des Bundesheeres, ordnet ihre Gliederung, Namen, Nummern, Kleidung, Ausrüstung und Bewaffnung.

Der Bundesfeldherr ist verpflichtet für die Ausbildung des Bundesheeres in allen Theilen Sorge zu tragen, er bestimmt den Gang ihrer Ausbildung, versammelt sie zu Uebungen und überwacht durch Inspicirungen in eigener Person oder durch seine Generale zc. die Ausführung seiner Befehle.

Bis zum Erlaß anderer Befehle treten die für die Handhabung des Dienstes sowohl, als auch für die Ausbildung der Truppen, die Disciplin, die juristischen Verhältnisse, die Kleidung, Verpflegung, Einquartierung, Wohnung u. s. w. giltigen preussischen Bestimmungen in Kraft.

Das Kriegsministerium wird die bereits erlassenen Reglements und Bestimmungen den der preussischen Armee hinzutretenden Truppen mittheilen.

Art. l. Der einzelne Landesherr steht zu den Truppen, welche in seinem Lande dislocirt sind, in dem Verhältniß, wie der preussische Chef eines Regiments zu dem letztern. Auch sollen diese Truppen, wenn sie aus dem Lande zum größten Theil recrutirt sind, den Namen des Landes, sowie dessen Farben- und Wappenabzeichen tragen. Endlich soll den Landesherrn das Recht zustehen, alle in ihrem Lande dislocirten Truppen zu polizeilichen Zwecken zu requiriren.

Art. m. Das Recht, über Krieg und Frieden für den Bund zu entscheiden, steht dem Bundesfeldherrn zu. — Ebenso ist er allein befugt über das gesammte Gebiet des Bundes und einzelne Theile desselben den Kriegszustand zu verhängen und den hieraus für die einzelnen Lande folgenden Rechtsstand hervorzurufen.

Die für obige Maßregeln, sowie überhaupt nach Lage der allgemeinen und politischen Verhältnisse nothwendigen militärischen Anordnungen, Verstärkungen, Zusammenziehungen, Kriegsbereitschaft und Mobilmachung des Bundesheeres ganz oder in einzelnen Theilen zu verfügen, hat der Bundesfeldherr allein das Recht. Wie auch ihm allein die für die Führung eines Krieges nothwendige Leitung und Bestimmung aller Personalien und Organisationen zusteht.

### Der Streit um Luxemburg.

Wer jetzt in Deutschland über die große Frage der nächsten Zukunft schreibt, der hat dringende Verpflichtung, seine wogende Empfindung zu bändigen, damit vor einer schweren Gefahr weder sanguinischer Troß, noch unpatriotischer Kleinmuth aus den Worten erkennbar sei, die er zu seinem Volke spricht. Wir alle wissen nicht, was werden wird, und wahrscheinlich sieht die Bundesregierung zu Berlin in diesen Tagen nicht viel deutlicher durch das dunkle Gewölk, welches so plötzlich an unserem Horizont heraufgezogen ist, als wir andern auch.

Denn selten hat es einen politischen Conflict gegeben, bei welchem die eine der Parteien, die in den Streit gezogen wurde, so ganz und gar keine Veranlassung zum Streit und Krieg gegeben hat, als diesmal wir. Es ist nach dieser Richtung eine seltsame und in neuer Zeit völlig unerhörte Fehde, welche uns angefangt ist. Wir stehen ruhig, ohne Forderung, selbst ohne Wunsch in den aus einer früheren Generation überkommenen Verhältnissen, wir stehen friedlich auf alten Verträgen der Großmächte Europas, wir haben jeden Schein und jede kleinste Wirklichkeit einer Provocation unserer Nachbarn vermieden, wir haben nicht einmal unsere Besatzung zu Luxemburg verstärkt, keine neue Schanze gebaut, keine entfernte Andeutung gemacht, daß wir diesen militärischen Besitz für gefährdet hielten. Wir lebten im tiefsten Frieden und im Glauben